

Wirtschaftsprivatrecht kompakt

Ann / Hauck / Obergfell

4. Auflage 2025
ISBN 978-3-8006-7649-1
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

trag (§312c BGB) beginnt die Frist gem. §356 Abs.3 S.1 BGB nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen der Art. 246a §1 Abs.2 S.1 Nr.1 oder 246b §2 Abs.1 EGBGB unterrichtet hat.

Bei einem **Verbraucherdarlehensvertrag** beginnt die Frist gem. §356b Abs.1 BGB ebenfalls nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt hat. Fehlen in dieser Urkunde die **Pflichtangaben** des §492 Abs.2 BGB, beginnt gem. §356b Abs.2 BGB die Widerrufsfrist mit Nachholung dieser Angaben gem. §492 Abs.6 BGB. In diesem Falle beträgt die Widerrufsfrist einen Monat (§356b Abs.2 S.3 BGB).

Bei einem **Ratenlieferungsvertrag**, der weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, beginnt die Frist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher gem. Art. 246 Abs.3 EGBGB über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat (§356c Abs.1 BGB).

Gemäß §356 Abs.3 S.2 BGB erlischt das Widerrufsrecht bei **außerhalb von Geschäftsräumen** geschlossenen Verträgen oder **Fernabsatzverträgen** nach 12 Monaten und 14 Tagen nach dem in §356 Abs.2 BGB oder §355 Abs.2 S.2 BGB genannten Zeitpunkt. Dies gilt jedoch gem. §356 Abs.3 S.3 BGB nicht für Verträge über Finanzdienstleistungen (vgl. §312 Abs.5 S.1 BGB). §356c Abs.2 S.2 BGB bestimmt aber, dass zumindest bei **Ratenlieferungsverträgen** das Widerrufsrecht aus §510 Abs.2 BGB nach 12 Monaten und 14 Tagen nach dem in §355 Abs.2 S.2 BGB genannten Zeitpunkt, also nach Vertragsschluss, erlischt.

War der Darlehensbetrag zum Zeitpunkt des Widerrufs des Verbraucherdarlehensvertrags bereits ausgezahlt worden, erfolgt die Rückabwicklung gemäß §357b BGB. Der Verbraucher hat dann die empfangene Leistung innerhalb von 30 Tagen (Fristbeginn: §355 Abs.3 S.2 BGB) komplett zurückzuzahlen, was zu Zahlungsengpässen führen kann. Daher ergänzt §358 BGB den Schutz des Verbrauchers: Dient das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des Erwerbs einer Ware (dies gilt auch für Grundstücke) oder einer Dienstleistung und bilden Darlehensvertrag und Erwerbsvertrag eine „**wirtschaftliche Einheit**“ gem. §358 Abs.3 S.1 und 2 BGB, ist der Verbraucher an seine auf den Abschluss eines solchen Vertrages gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden (§358 Abs.2 BGB).

Ist der Darlehensbetrag bereits dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zugeflossen, erfolgt die Darlehensrückzahlung gemäß §358 Abs.4 S.5 BGB ausschließlich zwischen diesem und dem Darlehensgeber. Der Verbraucher ist so entlastet. §358 BGB gilt gem. §506 Abs.1 BGB auch für entgeltliche Zahlungsaufschübe und sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen.

5.4.1.3 Inhaltliche Besonderheiten

Für **Verbraucherdarlehensverträge** gelten neben dem Schriftformerfordernis auch besondere inhaltliche Anforderungen (vgl. §492 BGB). Diese sollen für inhaltliche Klarheit des Vertrags sorgen und dem Verbraucher ermöglichen, seine Belastung möglichst genau abzuschätzen. Im Einklang mit §126 BGB führen

Formmängel gem. § 494 Abs. 1 BGB zur Nichtigkeit des Vertrages. Jedoch können gem. § 494 Abs. 2 S. 1 BGB Formmängel durch Empfang des Darlehensbetrages geheilt werden. Fehlen bestimmte Angaben, verändert sich der Vertragsinhalt gem. § 494 Abs. 2 S. 2 BGB zugunsten des Verbrauchers, z. B. verringert sich der vereinbarte Zinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz von 4% p. a., vgl. § 246 BGB.

5.4.2 Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, Fernabsatzverträge, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

Besonderen Schutz genießt der Verbraucher auch bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (früher: „Haustürgeschäfte“), Fernabsatzverträgen und Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (als „besondere Vertriebsformen“, siehe §§ 312 ff. BGB). Ihre Einordnung im Allgemeinen Schuldrecht soll die Ausstrahlungswirkung auf eine Vielzahl von Vertragstypen verdeutlichen, die außerhalb fester Verkaufs- und Geschäftsräume angebahnt und abgeschlossen worden sind.

Gemäß § 312g Abs. 1 BGB steht dem Verbraucher bei Verträgen, die er **außerhalb von Geschäftsräumen** i. S. d. § 312b BGB mit einem Unternehmer abgeschlossen hat, ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Im Fall des Widerrufs muss der Verbraucher dem Unternehmer die gelieferte Ware auf eigene Kosten zurücksenden (§ 357 Abs. 1 und 5 BGB). Dies gilt gem. § 357 Abs. 5 BGB nicht, wenn der Unternehmer den Verbraucher nicht gem. Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EGBGB über diese Pflicht unterrichtet hat, oder sich bereit erklärt hat die Kosten zu übernehmen. Wurde bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag die Ware in die Wohnung des Verbrauchers geliefert und ist die Ware so beschaffen, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden kann, ist der Unternehmer verpflichtet, sie auf eigene Kosten abzuholen, § 357 Abs. 7 BGB. Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware abzuholen, § 357 Abs. 6 BGB.

Die gesetzliche Regelung der **Fernabsatzverträge** (§ 312c Abs. 1 BGB: Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln i. S. v. § 312c Abs. 2 BGB, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt) sowie der Verträge im **elektronischen Geschäftsverkehr** (§ 312i BGB) soll ebenfalls die Stellung des Verbrauchers – etwa bei Online-Einkäufen – verbessern. Neben dem durch § 312g Abs. 1 BGB für Fernabsatzverträge eingeräumten Widerrufsrecht statuieren sie eine Reihe von Aufklärungspflichten und Formfordernissen (§§ 312d–312f BGB).

Im **elektronischen Geschäftsverkehr** gibt es für den Unternehmer Pflichten in Bezug auf Information und elektronische Hilfen für den Vertragsschluss, § 312i BGB. Dem Kunden muss etwa die Möglichkeit gegeben werden, Eingabefehler zu erkennen und zu korrigieren (Abs. 1 Nr. 1). Außerdem ist der Unternehmer verpflichtet, den Zugang einer Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen (Abs. 1 Nr. 3). Sanktionen sieht die Norm nicht vor. Diese ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften (z. B. §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB). Ein selbständiges Widerrufsrecht wird nicht gewährt.

Ein solches Recht kann sich allerdings aus anderen Vorschriften (insbesondere §312g Abs. 1 BGB) ergeben.

Beachte: §312i BGB ist **keine** reine Verbraucherschutzvorschrift. Sie gilt für alle Verträge zwischen Unternehmern (§ 14 BGB) und „Kunden“. Diese müssen **nicht** notwendigerweise Verbraucher i. S. v. § 13 BGB sein. In §312j BGB sind aber zusätzliche strengere Vorschriften geregelt, die nur bei einem Verbrauchervertrag (vgl. §310 Abs. 3 BGB) gelten.

5.4.3 Teilzeit-Wohnrechtsverträge

Teilzeit-Wohnrechtsverträge betreffen den Kauf des Rechts, Gebäude, v. a. Ferienhäuser, jährlich für bestimmte Zeiträume zu bewohnen. Bestimmungen über Teilzeit-Wohnrechtsverträge enthalten die §§481 ff. BGB. Sie schützen Verbraucher vor dem Ankauf von Teilzeitwohnrechten, die häufig überteuert und mit unzureichender Bezeichnung des Objekts vertrieben werden.

Gem. §485 BGB steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gem. §355 BGB und den besonderen Maßgaben des §356a BGB zu. Der Verbraucher hat im Falle des Widerrufs keine Kosten zu tragen (§357c Abs. 1 S. 1 BGB).

5.5 Übungsfall mit Lösung

Sachverhalt

Studentin A ruft am 3. November die Bestellhotline der S-Zeitung an, um erstmals ein auf sechs Monate befristetes Studenten-Zeitungs-Abo für 150 Euro zu bestellen. Der nette Berater B nimmt die Bestellung für die S-Zeitung wirksam entgegen und sichert A zu, die Tageszeitung werde ab dem 15. November täglich in den Morgenstunden durch den Lieferservice der S-Zeitung in ihren Hausbriefkasten eingeworfen. Über den einmalig zu zahlenden Betrag von 150 Euro würde ihr in den kommenden Tagen eine Rechnung zugehen. Tags darauf überlegt es sich A anders. Sie möchte weder Zeit noch Geld für die tägliche Zeitungslektüre „verschwenden“. Da sie in der letzten BGB-Vorlesung von „Verbraucherschutz“ gehört hat, möchte sie den Vertrag mit der S-Zeitung widerrufen. Hat A ein Widerrufsrecht?

Lösung

A könnte ein Widerrufsrecht gem. §§510 Abs. 2, 355 BGB oder gem. §§312c, 312g Abs. 1, 355 BGB zustehen.

Zunächst müsste ein wirksamer widerruflicher Vertrag zustande gekommen sein.

1. Verträge werden durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme gem. §§145 ff. BGB, geschlossen. Vorliegend gab A eine eigene Willenserklärung ab, die auf den Abschluss des Zeitungsabonnements gerichtet war. Die S-Zeitung gab keine eigene Willenserklärung ab, sondern wurde durch den B wirksam gem. §164 Abs. 1 und Abs. 3 BGB ver-

treten. Denn es ist davon auszugehen, dass B eine eigene Willenserklärung im Namen der S-Zeitung abgab und mit Vollmacht (vgl. § 166 Abs. 2 S. 1 BGB) handelte.

2. A könnte ein Widerrufsrecht gem. §§ 510 Abs. 2, 355 BGB zustehen. Hierzu müsste ein Ratenlieferungsvertrag gem. § 510 BGB abgeschlossen worden sein.
3. Der persönliche Anwendungsbereich des § 510 Abs. 1 BGB ist eröffnet, denn A schloss den Vertrag als Verbraucherin gem. § 13 BGB, die S-Zeitung den Vertrag als Unternehmerin gem. § 14 BGB ab.
4. Auch der sachliche Anwendungsbereich gem. § 510 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB ist eröffnet, da das Zeitungsabonnement ein Vertrag ist, der die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat. Der Wortlaut des § 510 BGB ist somit erfüllt.
5. Jedoch ist Sinn und Zweck des dort verankerten Widerrufsrechts, den Verbraucher vor längeren, unüberschaubaren Verpflichtungen zu schützen. Der Verbraucher ist gerade deshalb schutzbedürftig, weil seine wiederkehrenden (Zahlungs-)verpflichtungen in die Zukunft gerichtet sind. Dagegen ist er nicht schutzwürdig, wenn er nur zu einer einmaligen Leistung verpflichtet ist. So liegt es im vorliegenden Fall. A ist nur zu einer einmaligen Zahlung von 150 Euro verpflichtet und damit ohne Probleme überschaubar. Ihre Zahlungspflicht ist klar umgrenzt. Das Abonnement ist außerdem nur auf sechs Monate befristet, es verlängert sich nicht automatisch. Daher ist § 510 BGB vorliegend teleologisch zu reduzieren.
6. Im Übrigen würde ein Widerrufsrecht an § 510 Abs. 3 BGB i. V. m. § 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB scheitern. Dem in § 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB genannten Nettodarlehensbetrag entspricht gem. § 510 Abs. 3 BGB die Summe aller vom Verbraucher bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt zu entrichtenden Teilzahlungen. Vorliegend hat A aber lediglich 150 Euro zu zahlen, so dass die Grenze von 200 Euro gem. § 510 Abs. 3 BGB i. V. m. § 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB, ab der überhaupt ein Widerrufsrecht bestehen würde, nicht erreicht ist.

Anmerkung: Im vorliegenden Fall wäre ein Widerrufsrecht der A aus §§ 510 Abs. 2, 355 BGB auch deswegen ausgeschlossen, weil der Vertrag mit der S-Zeitung ein Fernabsatzvertrag i. S. v. § 312c BGB ist (dazu sogleich) und das damit einhergehende Widerrufsrecht aus § 312g Abs. 1 BGB dem Widerrufsrecht aus § 510 Abs. 2 BGB vorgeht, vgl. § 510 Abs. 2 BGB: „(...) Verträge(n) nach Absatz 1, die weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden (...)“.

Zwischenergebnis: Der A steht kein Widerrufsrecht gem. §§ 510 Abs. 2, 355 BGB zu.

A könnte ein Widerrufsrecht gem. §§ 312c, 312g Abs. 1, 355 BGB zustehen

1. Hierzu müsste ein Fernabsatzvertrag gem. § 312c BGB zustande gekommen sein.
2. Der Anwendungsbereich des § 312c Abs. 1 BGB ist eröffnet, da A als Verbraucher gem. § 13 BGB und die S-Zeitung als Unternehmer gem. § 14 BGB einen Verbrauchervertrag gem. §§ 310 Abs. 3, 312 Abs. 1 BGB abgeschlossen haben, durch den sich der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet hat.

Das Zeitungsabonnement stellt einen Kaufvertrag gem. §433 BGB über die Lieferung von Waren dar.

3. Weiterhin dürfte der Anwendungsbereich der §§312 ff. BGB nicht gem. §312 Abs. 2 Nr. 8 BGB eingeschränkt sein. Dazu müsste es sich bei dem Abschluss eines Zeitungsabonnements um einen Vertrag über einen Haushaltsgegenstand des täglichen Bedarfs handeln, der an den Wohnsitz des Verbrauchers durch einen Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert wird. Zwar sollen A (Verbraucher gem. §13 BGB) durch S (Unternehmer gem. §14 BGB) täglich Zeitungen an ihre Wohnadresse geliefert werden. Allerdings handelt es sich bei Zeitungen nicht um einen Haushaltsgegenstand des täglichen Bedarfs, wie ein Vergleich zu §312g Abs. 2 Nr. 7 BGB belegt (s. dazu sogleich). Der Anwendungsbereich ist daher nicht gem. §312 Abs. 2 Nr. 8 BGB eingeschränkt.
4. Darüber hinaus muss der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen worden sein. §312c Abs. 2 BGB regelt die Fernkommunikationsmittel. Vorliegend wurde der Vertrag ausschließlich über das Telefon geschlossen, also ein Fernkommunikationsmittel i. S. v. §312c Abs. 2 BGB. Der Vertragsschluss erfolgte über die Bestellhotline der S-Zeitung, die ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebssystem darstellt.
5. Das Widerrufsrecht besteht nach §312g Abs. 2 BGB nicht, wenn einer der aufgezählten Vertragstypen vorliegt. Gemäß §312g Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BGB besteht das Widerrufsrecht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Zeitungen. Davon ausgenommen sind jedoch Abonnement-Verträge. Hier handelt es sich jedoch gerade um einen solchen Abonnement-Vertrag. Daher ist das Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen.

Somit ist ein Fernabsatzvertrag gem. §312c BGB zwischen A und der S-Zeitung zustande gekommen und das Widerrufsrecht ist nicht ausgeschlossen.

Ergebnis: A steht gem. §312g Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht nach §355 BGB zu.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

6. Einheit: Vertragstypen

6.1 Inhalt und Lernziele

Wie bereits erörtert wurde ist es der Grundsatz der Privatautonomie, der den Rechtssubjekten in den besprochenen Grenzen freistellt, ob und wie sie sich vertraglich binden wollen. Um den Geschäftsverkehr zu erleichtern, letztendlich also um Transaktionskosten zu senken, stellt das BGB für besonders wichtige und häufig vorkommende Vertragstypen spezielle Vorschriften bereit, die auf die typischen Interessenlagen der Parteien abgestimmt sind und zeigen, welche Risikoverteilung der Gesetzgeber für richtig hält.

Grundsätzlich binden die Vertragstypen des BGB aber die Parteien nicht, sondern sind die entsprechenden Vorschriften vielmehr vertraglich abdingbar. Die Parteien können also Vereinbarungen treffen, die von den gesetzlichen Modellen abweichen. Etwas anderes gilt nur ausnahmsweise, wenn das Gesetz eine Partei für besonders schutzwürdig erachtet, z. B. im Mietrecht oder im Arbeitsrecht. Dann erklärt das Gesetz bestimmte Vorschriften für nicht abdingbar, weil sie dem Ausgleich struktureller Ungleichgewichtslagen oder dem Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter dienen.

Im Folgenden werden Vertragstypen des BGB wie beispielsweise der Kaufvertrag und der Werkvertrag in ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden dargestellt. Im Übungsfall wird dann die Abgrenzung verschiedener Vertragstypen anhand der von den Parteien vereinbarten Leistungen vorgeführt und trainiert.

6.2 Veräußerungsverträge

6.2.1 Kaufvertrag

Der zu Beginn des Besonderen Schuldrechts geregelte Kaufvertrag ist der wichtigste Austauschvertrag. Seine Hauptpflichten sind für den Verkäufer die Übertragung von Besitz und Eigentum an der Kaufsache (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB) und für den Käufer die Kaufpreiszahlung (§ 433 Abs. 2 BGB). Diese Hauptleistungspflichten stehen im **Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma)**.³⁷

Die Verkäuferpflicht umfasst die **Lieferung der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln**. Bei einer pflichtwidrig mangelhaften Leistung stehen dem Käufer dann aber die sog. **Mängelrechte** (vgl. § 437 BGB) zu. Diese heißen auch Sekundäransprüche, weil sie erst „in zweiter Linie“ zum Tragen kommen, im Gegen-

³⁷ Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, AT, § 13 Rn. 10.

satz zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten, die darum auch Primäransprüche heißen³⁸ (zur Gewährleistung im Kaufrecht umfassend unten 8.3.)

Sonderfälle des Kaufs sind neben dem Kauf auf Probe (§§ 454 ff. BGB) der Wiederkauf (§§ 456 ff. BGB), der Vorkauf (§§ 463 ff. BGB), der Ratenkauf (§§ 506 ff. BGB) und der Kauf unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB), der trotz der Normierung im Kaufvertragsrecht vor allem sachenrechtlich relevant wird (siehe dazu unten Einheit 9).

Wichtige **Verbraucherschutzvorschriften** sind die §§ 474 ff. BGB für den sog. **Verbrauchsgüterkauf**. Ein Verbrauchsgüterkauf liegt nach § 474 Abs. 1 BGB vor, wenn ein Verbraucher (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB) eine Ware i. S. d. § 241a Abs. 1 BGB kauft. Ein Verbrauchsgüterkauf liegt auch vor, wenn der Vertrag neben dem Verkauf der beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat (§ 474 Abs. 1 S. 2 BGB). In diesem Fall sind Vereinbarungen unwirksam, die die Gewährleistungsrechte des Käufers einschränken oder deren Verjährung verkürzen (§ 476 Abs. 1 BGB). Daneben wird zugunsten des insoweit beweispflichtigen Verbrauchers im ersten Jahr nach Übergabe i. S. d. § 446 S. 1 BGB vermutet, dass die dann mangelhafte Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war (§ 477 BGB). Auf den Verbrauchsgüterkauf sind die Vorschriften über den Kaufvertrag (§§ 433 ff. BGB) anwendbar, soweit diese Vorschriften nicht von den §§ 474–479 BGB verdrängt bzw. modifiziert werden.

6.2.2 Tausch

Für den Tausch gilt Kaufrecht entsprechend, § 480 BGB. Das Gewährleistungsrecht der §§ 434 ff. BGB gilt hier anders als beim Kauf allerdings (naturgemäß) sowohl für die Leistung als auch für die Gegenleistung.

6.2.3 Schenkung

Die Schenkung (§§ 516 ff. BGB) ist ein **unentgeltliches** zweiseitiges Rechtsgeschäft. Das hat sie mit der Leihe (§ 598 BGB) und dem Auftrag (§ 662 BGB) gemeinsam. Der **Schenkungsvertrag ist formbedürftig**, denn gem. § 518 Abs. 1 BGB muss das Schenkungsversprechen notariell beurkundet werden, vgl. § 128 BGB. Allerdings wird gemäß § 518 Abs. 2 BGB ein Formmangel in Ausnahme zu § 125 BGB durch Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt, also durch Vollzug der Schenkung.

In den Schenkungsvorschriften spiegelt sich die „Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs“. Der Schenker haftet weniger streng als in Fällen des entgeltlichen Erwerbs üblich; bei Sachmängeln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, § 521 BGB, bei Rechtsmängeln nur für Arglist, § 523 BGB. Auch kann das Geschenk unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden (§ 519 BGB: Notbedarf, § 528 BGB: Verarmung, § 530 BGB: grober Undank). Diese „Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs“ setzt sich in den bereicherungsrechtlichen Vor-

³⁸ Vgl. MüKo-BGB/Grundmann, § 276 Rn. 24f.